

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Agentur - Austria, Martin Zekar & Martin Ruthner GnbR, Kamegg 62, A-3571 Kamegg
Telefon: +43 664/522 63 36, Mail: office@agentur-austria.com, www.agentur-austria.com

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Musik- und Künstleragentur „Agentur - Austria“ - in der Folge „Agentur“ genannt - vermittelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ein Gastspiel eines Künstlers bzw. einer Künstlergruppe - in der Folge „Künstler“ genannt.

Termin, Ort, Uhrzeit der Veranstaltung inklusive Auf- und Abbauzeiten von Ton- bzw. Lichttechnik, Soundcheck, etc... werden gesondert vereinbart.

2. Honorar, Unmöglichkeit der Leistungserbringung, Stornoregelung

Die Höhe des Honorars und die Zahlungsmodalitäten werden gesondert in einem Engagementvertrag zwischen Künstler und Veranstalter vereinbart. Dieser Vertrag enthält auch Fristen und Höhe von Stornozahlungen seitens des Veranstalters bzw. des Künstlers im Falle einer Nichterbringung der vereinbarten Leistung.

Eine an die Agentur zu zahlende Provision für die Vermittlungsleistung wird in einem gesondertem Provisionsvertrag zwischen Künstler und Agentur vereinbart.

Die zwischen Agentur und Künstler vereinbarte Provision ist bei Nichterbringung der Leistung, die durch den Künstler verschuldet wird, in voller Höhe zu bezahlen. Bei Verschulden durch den Veranstalter (Absage der Veranstaltung, o.ä.) hat der Künstler ebenfalls die vereinbarte Provision in voller Höhe zu entrichten, die Einbringung dieser Kosten durch eventuelle Stornoregelungen mit dem Veranstalter obliegt dem Künstler.

Fälle höherer Gewalt (schwere Krankheit, Unfall oder Tod des/der Künstler/s bzw. eines nahen Angehörigen) sind von der Stornoregelung ausgenommen.

3. Pflichten des Veranstalters

Sämtliche Verpflichtungen des Veranstalters dem Künstler gegenüber sowie die Einhaltung von behördlichen und sicherheitstechnischen Richtlinien sind Gegenstand des Engagementvertrages zwischen Künstler und Veranstalter.

4. Künstlerische Darbietung

Die Agentur ist lediglich für die Organisation bzw. Vermittlung von künstlerischen Darbietungen verantwortlich, nicht jedoch für Geschmacksfragen und einen bestimmten Publikumserfolg.

5. Vertraulichkeit

Veranstalter, Künstler und Agentur verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der gemeinsamen Aktivitäten zur Kenntnis gelangten Informationen, insbesondere der Konditionen der betreffenden Verträge, streng vertraulich zu behandeln.

6. Sonstiges

- Die Künstler sind – sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart – in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei. Programmwünsche des Veranstalters werden, sofern sie Teil des aktuellen Repertoires sind, gerne berücksichtigt. Der Veranstalter wurde vorab über Qualität (Demoaufnahmen, etc...) und Stilrichtung (Repertoire) des/der Künstler/s informiert, und hat den/die Künstler aufgrund dieser Informationen ausgewählt.

- Durch diesen Vertrag wird zwischen dem Veranstalter und den Künstlern weder ein Arbeitsverhältnis noch ein einem Arbeitsverhältnis ähnliches Vertragsverhältnis begründet.
- Der Veranstalter stimmt zu, dass die Agentur auch für den/die vermittelten Künstler tätig ist. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die Gesellschafter der Agentur aktive Mitglieder einer vermittelten Künstlergruppe sein können.
- Die Einräumung von Werknutzverträgen an der Aufführung der Künstler an den Veranstalter ist nicht Vertragsinhalt.
- Soll die Veranstaltung politischen, religiösen oder ausschließlich Werbezwecken dienen ist dies der Agentur vorab mitzuteilen.
- Mitarbeiter oder Beauftragte der Agentur sind berechtigt, der Veranstaltung beizuwohnen, Lichtbilder, Filme und Tonaufnahmen vom Auftritt der Künstler zu erstellen und diese zu eigenen Werbezwecken (Referenzen) zu veröffentlichen. Solcherart veröffentlichte Filme und Tonaufnahmen dürfen jeweils die Dauer von einer Minute nicht überschreiten.
- Bei öffentlichen Veranstaltungen wird der Veranstalter der Agentur sechs Freikarten zur Verfügung stellen. Die Agentur verpflichtet sich, diese Freikarten nicht in den freien Handel abzugeben.
- Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass zwischen der Agentur und den ausübenden Künstler ein Engagement - und/oder Agenturvertrag besteht und verpflichtet sich für die Dauer des aufrechten Engagement - und/oder Agenturvertrag, Prolongationen oder Folgeaufträge mit den Künstlern nur über die Agentur abzuschließen.
- Die vereinbarte Provision gilt auch für alle Re-Engagements innerhalb fünf Jahren. Dabei verpflichtet sich der Künstler, alle Re-Verträge der o.g. Agentur zu melden. Bei Nichtmeldung wird eine Konventionalstrafe von 15 % der Bruttogage des Re-Engagements vereinbart, wobei ausdrücklich auf das richterliche Mäßigungsrecht verzichtet wird. Die vereinbarte Provision gilt auch für alle Re-Engagements innerhalb von fünf Jahren gerechnet ab dem letzten in einem Engagementvertrag angeführten Auftrittsdatum. Sollten daher für Veranstalter und Künstler mehrere Engagementverträge vorliegen, beginnt die Fünf-Jahres-Frist mit dem aufgrund eines Engagementvertrages vermittelten letzten (jüngsten) Auftritt zu laufen.
- Mit einem Vertragsangebot bleibt die Agentur dem Veranstalter 10 Tage lang, gerechnet ab dem Datum der Unterzeichnung durch die Agentur, im Wort.
- Mit der Abgabe eines Angebotes via Webformular erklärt der Künstler sein Einverständnis und die vollinhaltliche Rechtsgültigkeit der obigen Bedingungen. Zudem gilt ein der Agentur unterbreitetes Angebot für 21 Tage ab Angebotslegung bindend. Nach dieser Frist gelten sämtliche einseitig unterzeichnete Verträge und Vereinbarungen als hinfällig.
- Sollte nach Ablauf der Frist das betreffende Engagement trotzdem noch zustande kommen, gelten obige Vertragspunkte. Bei Nichtmeldung wird eine Konventionalstrafe von 15 % der Bruttogage des Engagements vereinbart, wobei ausdrücklich auf das richterliche Mäßigungsrecht verzichtet wird.
- Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Agentur und dem/n Künstler/n sowie zwischen Agentur und Veranstalter gilt A-3580 Horn als vereinbart.